

§ 5
Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatliche Komitee für Materialversorgung.

§ 6
(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliches Komitee
für Materialversorgung
Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Binz Vorsitzender

Verordnung
über die Umbildung der Vertretungen
des Handwerks.

Vom 20. August 1953

Die Steigerung der Leistungen des Handwerks in der Produktion von Qualitätsgütern für den Bedarf der Bevölkerung und auf dem Gebiet der Bau- und Dienstleistungen setzt voraus, daß die örtlichen Organe der Staatsverwaltung ihre Hilfe und Unterstützung für das gesamte Handwerk verstärken.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist es erforderlich, daß sich die örtlichen Vertretungen des Handwerks der neuen Struktur des Staatsapparates anpassen.

Es wird daher verordnet:

§ 1
(1) Die Landeshandwerkskammerfi, ihre Organe und ihre Kreisgeschäftsstellen stellen mit Wirkung vom 30. September 1953 ihre Tätigkeit ein.

(2) Gleichzeitig werden in den Bezirken und Kreisen aus den ehemaligen Landeshandwerkskammern und Kreisgeschäftsstellen Bezirkshandwerkskammern mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen gebildet

§ 2
Die Umbildung der Landeshandwerkskammern geschieht unter Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke, Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk, deren Sitz in den ehemaligen Landeshauptstädten liegt.

§ 3
Die Handwerkskammern der Bezirke sind juristische Personen. Sie unterstehen der Aufsicht und den Weisungen der Räte der Bezirke.

§ 4
Für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Handwerkskammern der Bezirke und die Einrichtung von Kreisgeschäftsstellen ist das von den Organen des Handwerks vor geschlagene und dieser Verordnung als Anlage beigelegte Statut der Handwerkskammern der Bezirke verbindlich.

§ 5
(1) In Übereinstimmung mit § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wählen die Mitglieder des Vorstandes der Bezirkshandwerkskammern aus ihren Reihen den Vorsitzenden der Bezirkshandwerkskammern, der der Bestätigung des Rates des Bezirkes bedarf.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung des Handwerks sind sinngemäß für die Handwerkskammern der Bezirke anzuwenden.

§ 6
Das Revisionsrecht bei den Handwerksgenossenschaften wird den Handwerkskammern der Bezirke übertragen.

§ 7
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 20. August 1953
Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Plankommission
Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten
S ä g e b r e c h t Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage
zu vorstehender Verordnung
Statut
der Handwerkskammer des Bezirkes
Bezeichnung, Charakter, Sitz

§ 1
Die Handwerkskammer, des Bezirkes.....
ist eine juristische Person.

1. Die Handwerkskammer des Bezirkes umfaßt sowohl selbständige Handwerker als auch Handwerker, die sich zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen haben, und Handwerksgenossenschaften aller Zweige des Handwerks.
2. Die Handwerkskammer des Bezirkes vertritt das Handwerk in Organisations-, Wirtschafts- und Rechtsfragen vor staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organen.
3. Die Tätigkeit der Handwerkskammer des Bezirkes wird auf der Grundlage der Gesetze und Verordnungen von dem Rat des Bezirkes gelenkt.
4. Sitz der Handwerkskammer des Bezirkes ist Sie führt einen Rundstempel mit der Aufschrift: „Handwerkskammer des Bezirkes

Ziele und Aufgaben

- § 2
1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) hat die Handwerkskammer des Bezirkes unter der Aufsicht der Staatlichen Verwaltung alle Maßnahmen durchzuführen, die die Einbeziehung des Handwerks in den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik erfordert. Die Hauptaufgabe der Handwerkskammer des Bezirkes ist die Organisierung und Anleitung des gesamten Handwerks bei der Steigerung der Produktion von Qualitätsbedarfsgütern und der Dienstleistungen für die Bevölkerung.
 2. Die Handwerkskammer des Bezirkes hat ihren Mitgliedern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen der Organe des Staatsapparates Hilfe und Anleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, sie zu betreuen und über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen durch ihre Mitglieder die Kontrolle auszuüben. Der Handwerkskammer des Bezirkes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsverwaltung zur Erfüllung der dem Handwerk in den Wirtschaftsplänen des Bezirkes gestellten Aufgaben.
 - b) Propagierung der genossenschaftlichen Arbeitsweise zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität.
 - c) Beratung der Handwerksgenossenschaften und der Handwerker in Produktionsfragen, in Fragen der Finanzwirtschaft (Preisbildung, Preisüberwachung, Kredite, Abgaben) und in der Entwicklung des Rechnungswesens.
 - d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten der Handwerksgenossenschaften und die Erziehung der Mitglieder zur Einhaltung des Statutes.
 - e) Registrierung und Kontrolle der Erfüllung der Produktions Verträge, Verteilung der kontingentierten Rohstoffe unter die Handwerksgenossen-